



<b>Betreff:</b>	<b>Hospizfreistellung</b>
<b>Zahl:</b>	A/0204-Allg-L/2020
<b>Auskünfte:</b>	Referate Präs/3d und Präs/3e
<b>Gesetzliche Grundlage:</b>	§ 59d LDG 1984, § 29k VBG
<b>Ergeht an:</b>	Alle allgemeinbildenden und berufsbildenden Pflichtschulen

Der Lehrperson ist auf ihr Ansuchen

- für **maximal drei Monate** zum Zwecke der **Sterbebegleitung eines nahen Angehörigen** (das sind der Ehegatte/die Ehegattin und Personen, die mit der Lehrperson in gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Stief-, Wahl- und Pflegekinder, Wahl- und Pflegeeltern, Schwiegereltern und Schwiegerkindern sowie die Person und deren Kinder mit der die Lehrperson in Lebensgemeinschaft oder in eingetragener Partnerschaft lebt) bzw.
- für **maximal fünf Monate** zum Zwecke der **Betreuung eines im gemeinsamen Haushalt lebenden, schwerst erkrankten Kindes** (einschließlich eines Wahl-, Pflege- oder Stiefkindes oder leiblichen Kindes, mit der die Lehrperson in Lebensgemeinschaft oder eingetragener Partnerschaft lebt)

eine erforderliche Familienhospizfreistellung zu gewähren.

Die Familienhospizfreistellung beinhaltet folgende dienstliche Erleichterungen:

1. Dienstplanerleichterung (z.B. Stundentausch)
2. Herabsetzung der Jahresnorm (Lehrverpflichtung) im beantragten prozentuellen Ausmaß unter anteiliger Kürzung der Bezüge oder
3. gänzliche Dienstfreistellung gegen Entfall der Bezüge

Für die Gewährung von **Dienstplanerleichterungen** ist die Schulleitung zuständig. Dienstplanerleichterungen dürfen nur dann genehmigt werden, wenn sie nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schulbetriebes führen. Eine allenfalls gewünschte **Herabsetzung der Unterrichtsverpflichtung bzw. eine gänzliche Dienstfreistellung** ist bei der Bildungsdirektion für Kärnten zu beantragen.

Im Unterschied zu einer Herabsetzung der Jahresnorm (Lehrverpflichtung) nach § 45 oder § 46 LDG 1984 kann die Unterrichtsverpflichtung zum Zwecke der Sterbebegleitung oder der Betreuung eines im gemeinsamen Haushalt lebenden, schwerst erkrankten Kindes auch auf einen Prozentsatz von weniger als 50 % der für eine Vollbeschäftigung erforderlichen Unterrichtsverpflichtung herabgesetzt werden.

Während der Zeit der Familienhospizfreistellung kommt es zu einer Kürzung der Dienstbezüge in dem Ausmaß, in dem die Jahresnorm (Lehrverpflichtung) herabgesetzt ist. Bei Bedarf ist eine **Verlängerung** der Familienhospizfreistellung **auf bis zu insgesamt sechs Monate zum Zwecke der Sterbebegleitung und neun Monate zum Zwecke der Betreuung schwerstkranker Kinder** pro Anlassfall möglich.

Lehrpersonen, die von der Möglichkeit der Familienhospizfreistellung Gebrauch machen wollen, haben sowohl das Verwandtschaftsverhältnis, als auch die Tatsache, dass ein naher Angehöriger lebensbedrohlich erkrankt ist bzw. dass ein im gemeinsamen Haushalt lebendes Kind schwerst erkrankt ist, durch eine ärztliche Bestätigung glaubhaft zu machen.

Sofern keine dienstlichen Interessen entgegenstehen, kann auf Antrag der Lehrperson eine vorzeitige Beendigung der Maßnahmen zum Zwecke der Familienhospizfreistellung verfügt werden.

Die Lehrperson hat den **Wegfall des Grundes** für die Dienstplanerleichterung, die Herabsetzung der Lehrverpflichtung oder der gänzlichen Dienstfreistellung **innerhalb von zwei Wochen zu melden**.

Die Zeiten einer Familienhospizfreistellung sind für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen zu berücksichtigen, d. h. sowohl für die Vorrückung in höhere Bezüge als auch als ruhegenussfähige Dienstzeit (bei Beamten/Beamtinnen).

Um Angehörige im Falle einer Familienhospizfreistellung finanziell zu unterstützen wurde im Bundespflegegeldgesetz unter bestimmten Voraussetzungen ein Rechtsanspruch auf Pflegekarengeld normiert. Über die Gewährung, Entziehung oder Neubemessung eines Pflegekarengeldes entscheidet das Sozialministeriumservice.

Der Erlass 06-SHB-5/6-2016 tritt hiermit außer Kraft.

Klagenfurt am Wörthersee, am 7. Jänner 2021  
Für den Bildungsdirektor  
Dr. Peter Wieser